

Sie sind skeptisch?

Fragen Sie Ihre Mitarbeiter.

Richtig, die Schweden oder Schweizer wie auch die US-Amerikaner sind innovationsfreudiger als wir Deutschen. Nur die Gründe für GPS-Fahrzeugortungssysteme liegen auf der Hand.

Aus der Praxis für die Praxis.

Autounfall – was nun?

1. Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, wie toll sie es fänden, wenn sie nach einem Autounfall nicht sofort gefunden würden. Wo ist das Fahrzeug? Ein Extrembeispiel? Zur Statistik: 2016 gab es 3.206 Unfalltote, 67.399 Schwerverletzte und 329.077 Leichtverletzte (*Quelle*). Schnelle Hilfe ist bei jedem Verkehrsunfall notwendig und kann lebensrettend sein. Sicherlich machen GPS-Systeme mit einer Notfalltaste Sinn. Damit sind Sie dem eCall-System voraus. Dieses geplante Notrufsystem soll ab 2018 verpflichtend für alle Neuwagen sowie leichte Nutzfahrzeuge innerhalb der Europäischen Union eingebaut werden.
2. Was hält Ihr Fahrer von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Unfallflucht? Ein Versicherungsbetrüger behauptet, dass sein Fahrzeug von dem Firmenwagen beschädigt worden sei. Auch diese Masche ist nicht selten. GPS-Fahrzeugortungssysteme können belegen, dass das Fahrzeug gar nicht am vermeintlichen Unfallort war.
3. Nicht selten geht es bei Unfällen um die Behauptung, das Fahrzeug sei wesentlich zu schnell gefahren. Hier helfen die per GPS übermittelten und aufgezeichneten Geschwindigkeitsangaben.
4. Ebenso konnten vielfach Verkehrsunfälle zur Beweisführung an Hand der GPS-Positionen rekonstruiert werden.



Der Kunde ist König.

- Was sagen Ihre Mitarbeiter, wenn sich der Kunde darüber beschwert, dass sie nicht pünktlich gewesen seien? Soll jetzt mit dem Kunden diskutiert werden? Ein Blick ins PTC-Online-Portal genügt und dem Kunden kann der Nachweis erbracht werden, dass das Fahrzeug pünktlich war.
- Oder der Kunde behauptet, die in Rechnung gestellten Stunden seien unrichtig. Wie lange war das Fahrzeug beim Kunden?
- Je nach Branche werden sofortige Einsätze notwendig, weil der Kunde einen Eil- oder Notfall meldet. Hier hilft die GPS-Echtzeitortung.
- Ihr Kunde möchte die Lieferung verfolgen und sich selbst überzeugen? Richten Sie ihm einen begrenzten Zugang zum PTC-Online-Portal ein.



Sie diskutieren über Glaubensfragen?

1. Sie diskutieren mit Ihren Mitarbeitern über Fahrtstrecken, Arbeitszeiten und Staus? Ein Blick auf die GPS-gestützten Aufzeichnungen und auf die Karte verschaffen Transparenz und Klarheit.
2. Ihre loyalen Mitarbeiter fühlen sich ungerecht behandelt, weil die Touren ungleich verteilt werden. Schauen Sie sich zusammen die Aufzeichnungen im PTC-Online-Portal an. Haben Sie schon einmal mit Ihren loyalen Mitarbeitern gesprochen? Haben Sie etwas gegen Transparenz am Arbeitsplatz?
3. Ihre Mitarbeiter nutzen die Fahrzeuge privat, obwohl sie dies nicht sollten?
4. Sie grübeln und stellen sich oft die Frage: „Soll ich es glauben oder kann es nicht sein?“ Schaffen Sie Transparenz und überlassen Sie den Glauben anderen Berufszweigen.
5. Sie haben das Gefühl, dass das Fuhrparkmanagement Sie belastet und Sie von Ihren eigentlichen Aufgaben abhält? Dafür gibt es eine Lösung: PTC GPS-Fahrzeugortungssysteme.
6. Sie wollen die privaten von den geschäftlichen Fahrten sauber trennen und der Mitarbeiter möchte die Möglichkeit haben, seine privaten Fahrten auszublenden? Kein Problem, es wird ein Privatschalter installiert.
7. Sie möchten wissen, wann und wie lange eine bestimmte Baustelle angefahren wurde? Das Ergebnis steht mit einem Mausklick zur Verfügung. Die Standzeiten werden an bestimmten Standorten automatisiert erfasst.



1%-Regel oder elektronisches Fahrtenbuch?

1. Sie wollen ein komfortables elektronisches GPS-Fahrtenbuch führen, um der 1%-Regel zu entgehen. Warum nicht? Fragen Sie Ihren Steuerberater, der Ihnen den geldwerten Vorteil berechnen kann.
2. Sie möchten, dass Ihr Steuerberater einen Blick auf Ihre Eintragungen wirft, bevor das Finanzamt das Fahrtenbuch verwirft. Richten Sie ihm einen Zugang ein, damit er Sie rechtzeitig beraten kann. Das ist beim PTC GPS-Fahrtenbuch möglich.
3. Das Finanzamt nervt und behauptet, die Geschäftsfahrzeuge würden auch privat genutzt werden, obwohl dies nicht der Fall ist. Drucken Sie die Fahrberichte aus und legen Sie diese dem Betriebsprüfer vor. Es sollten einige hundert Seiten sein. Der Betriebsprüfer wird sich über die Arbeit freuen.



Auto weg, was tun?

- Ihr Fahrzeug wurde gestohlen? Wo ist Ihr Fahrzeug? Uns werden regelmäßig Fälle berichtet, die Dank GPS-Tracking einen glücklichen Ausgang hatten.
- Sie möchten alarmiert werden, wenn sich ihr Fahrzeug bewegt, obwohl es nicht fahren sollte? Warum nicht? Dafür gibt es die GPS-Fahrzeugortungssysteme.
- Sie möchten Ihr Fahrzeug blockieren, und zwar auch dann, wenn die fahrzeugeigene Wegfahrsperrde deaktiviert wurde? Rufen Sie uns an. Sie erhalten eine Lösung.
- Dann haben wir auch Kunden, denen Paletten, Baumaterialien, Teile bzw. die gesamte Ladung oder einfach viel Arbeitszeit gestohlen wurden. Wir antworten: „Transparenz schafft Vertrauen!“ Nutzen Sie GPS-Fahrzeugortungssysteme.



GPS-Fahrzeugortung und Datenschutz?



Dafür gibt es eine eindeutige gesetzliche Regelung. Der Mitarbeiter wird natürlich informiert und stimmt zu. Oder möchte er etwa nicht, dass Sie sich bei einem Verkehrsunfall um seine Gesundheit sorgen? Möchte er mit Ihnen über Staus und Arbeitszeiten diskutieren? Möchte er die Rechnungen der Kunden begleichen, wenn diese keinen überzeugenden Nachweis erhalten? Gehört der teure Firmenwagen dem Mitarbeiter? Wer bezahlt die Unfallschäden? Wer bezahlt die Löhne und Gehälter?

Warum PTC GPS-Services?

Warum haben sich branchenübergreifend tausende Unternehmen für unsere GPS-Ortungssysteme entschieden? Dafür gibt es gute Gründe. Einige finden Sie hier, andere in Ihrem Unternehmen.

Sie erhalten von uns alles aus einer Hand:

- GPS-Fahrzeugortungssysteme
- GPS-Fahrtenbuch
- PTC-Online-Portal
- Data Hosting
- Vor-Ort-Montage
- 24-Stunden-Service

Ach ja, letztlich stellt sich die Frage, was spricht eigentlich gegen GPS-Fahrzeugortung? Fragen Sie Ihre Mitarbeiter.

Was sagt die Rechtsprechung?

GPS-Ortung eines Dienstfahrzeugs durch Detektei ist zulässig

LAG Baden-Württemberg vom 25.10.2002, Az. 5 Sa 59/00

In diesem Urteil ging es um Spesenbetrug. Das Gericht wies die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers ab und sah einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung für erwiesen an.

Dabei bezog sich das Gericht auch auf die GPS-Aufzeichnungen, die den vom Mitarbeiter gefertigten widersprachen. Die GPS-Ortungsdaten durften auch verwendet werden und unterlagen **keinem Beweisverwertungsverbot**.

Das Gericht sah ein **berechtigtes Interesse des Arbeitgebers** festzustellen, ob der Arbeitnehmer seine ganze geschuldete Arbeitskraft dem Arbeitgeber auch tatsächlich widmet und seine Tages- und Besucherberichte nicht nur vorspielt.

Eine solche Überwachung durfte **auch heimlich** erfolgen, da es bei Abwägung aller anderen Maßnahmen das mildere Mittel war. Außerdem sah das Gericht den **Vorteil der GPS-Fahrzeugortungssysteme** darin, dass gerade nicht alle Bewegungen der Person, sondern **nur die des Fahrzeuges** festgestellt werden.

Weil der Privatbereich des Mitarbeiters in diesem Fall durch die GPS-Daten nur marginal mit überwacht wurde, handelte es sich bei dem gewählten Überwachungsmittel **um das am geringsten in das Persönlichkeitsrecht und Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifende** und zur Überprüfung der Reisetätigkeit und Berichte geeignete und ausreichende Mittel.

Arbeitszeitbetrug ist kein Kavaliersdelikt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 9. Juni 2011, Az. 2 AZR 381/10

Es gibt zwischenzeitlich diverse Urteile zur fristlosen Kündigung bei Arbeitszeitbetrug. „Zeit ist kostbar“, nicht nur für Mitarbeiter. Offensichtlich gibt es in diesem Bereich ein weit verbreitetes „Laissez-faire Denken“, das aber wenig mit Fairness zu tun hat. Mal stempelt der Kollege, mal werden Stunden notiert, die nicht geleistet wurden. Die Arbeitsgerichte haben volles Verständnis für Arbeitgeber, die auf solche Verfehlungen reagieren.

Das durfte jetzt auch eine Arbeitnehmerin erfahren, der die Zeit, die sie mit der Parkplatzsuche verbringen musste, offensichtlich zu viel war. **Die Arbeitnehmerin erfasste nämlich nicht nur die Zeit nach Betreten der Firma als Arbeitszeit sondern auch die Zeit der Parkplatzsuche.** Als der Arbeitgeber das erfuhr, kündigte er fristlos:

Dazu die Richter am Bundesarbeitsgericht: Arbeitszeit beginnt grundsätzlich erst mit Betreten des Dienstgebäudes. Wer die Zeiten der Parkplatzsuche als Arbeitszeit angibt, betrügt vorsätzlich. In diesem Fall ist eine **Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung** möglich.



Rufen Sie uns gebührenfrei an: 0800 0 782477,
senden Sie eine [E-Mail](#) oder
nutzen Sie das [Kontaktformular](#).

[Jetzt Angebot anfordern!](#)